

etriebsleitung (Art. 53), den Auszeichnungen (Art. 55), den Rechten der Gewerkschaften (Art. 96 und 98), vor allem aber beim (Betriebs-) Kollektivvertrag (Art. 7) geregelt. Gemäß Art. 98 der Grundlagen sind die Betriebe und Organisationen gehalten, „den Gewerkschaftsorganen Geldmittel für die kulturelle Massenarbeit sowie für Zwecke der Körperkultur und des Sports zur Verfügung zu stellen“. In der DDR hat sich die geschlossene Regelung des Komplexes in einem Kapitel als vorteilhaft erwiesen. Daran sollte festgehalten werden, ungeachtet der Tatsache, daß die neuen BKVs Vorschriften enthalten, aus denen die Werktätigen ersehen können, wie die grundlegenden, für alle Arbeiter und Angestellten sowie alle Betriebe zutreffenden Normen des GBA in ihrem Betrieb konkret verwirklicht werden. Mit dem Beschluß des Staatsrates der DDR zur Entwicklung sozialistischer Kommunalpolitik vom 16. April 1970 (GBl. I S. 39) haben diese Probleme noch an Bedeutung gewonnen und sind in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit von Betrieb und örtlichem Organ der Staatsmacht noch effektiver zu lösen./22/

Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der Arbeitsgesetzgebung

Die Vorschriften des 14. Kapitels der Grundlagen zur „Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der Arbeitsgesetzgebung“ wurden gegenüber denen des Entwurfs um interessante Präzisierungen bereichert. Aus diesem Kapitel ergeben sich wertvolle Anregungen. Sie verdienen es, bei einer zukünftigen Weiterentwicklung des GBA geprüft und unter Beachtung der konkreten Bedingungen in unserer Republik verarbeitet zu werden.

Zunächst einmal muß dabei festgestellt werden, daß gegenwärtig ein System der Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der Gesetzlichkeit auf dem Gebiete des Arbeitsrechts in unserer Republik noch nicht kontinuierlich und umfassend wirkt. Die wissenschaftliche Führungstätigkeit und die angesichts der Dynamik der Strukturentwicklung immer stärker ins Gewicht fallenden Folgen von Arbeitsrechtsverletzungen erfordern aber eine regelmäßige, umfassende und wirksame Kontrolle. Die obersten Organe der Staatsmacht, die Volkskammer mit dem Staatsrat und dem in ihrem Aufträge arbeitenden Ministerrat, brauchen bei ihren Entscheidungen die Kenntnis vom jeweiligen Stand der Arbeitsrechtsverwirklichung. Die Gesellschaft muß darüber informiert sein, wie grundlegende Rechtsvorschriften, die unmittelbar der Durchsetzung der Verfassung dienen und das tägliche Leben der Arbeiter und Angestellten nachhaltig prägen, durchgesetzt werden. Der dem Gesetz entsprechenden Erschließung der Schöpferkraft der Werktätigen in der kollektiven sozialistischen Arbeit, dem sorgfältigen Umgang mit dem Arbeitsvermögen der Bürger als Produzenten, Träger der Staatsmacht und sozialistische Eigentümer kommt eine Bedeutung zu, die diejenige der gewissenhaften Behandlung von Material- und Finanzressourcen noch weit übertrifft.

Bei der Realisierung des Arbeitsrechts geht es niemals nur darum, schlechthin formal Rechtsnormen einzuhalten. Vielmehr haben die Werktätigen, insbesondere die Leiter, so zu arbeiten, daß ihr schöpferisches Handeln mit dem objektiv Notwendigen übereinstimmt und daß so die Interessen der Werktätigen und ihrer Kollektive mit den gesellschaftlichen Erfordernissen in Einklang gebracht werden. Nur so kann die grundlegende Inter-

essenübereinstimmung als Haupttriebkraft unserer gesellschaftlichen Entwicklung voll erschlossen werden. Der in den Arbeitsrechtsnormen verkörperte Wille der Arbeiterklasse und der mit ihr verbündeten Werktätigen ist für alle Staats- und Wirtschaftsfunktionäre und die anderen Arbeiter und Angestellten verbindlich. Niemand darf dagegen verstoßen. Aktive und bewußte Verwirklichung des Arbeitsrechts ist immer auf die Erfüllung der Pläne, die Lösung der den Betrieben von der Gesellschaft übertragenen Aufgaben gerichtet. Ebenso wichtig ist es, daß rechtzeitig Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Normenkomplexen signalisiert werden, die bestimmte Entwicklungswidersprüche ausdrücken. Nur dann kann ohne großen Reibungsverlust durch entsprechende Planungs- und Leitungsmaßnahmen, evtl. auch durch eine Weiterentwicklung des Rechts selbst, dieser Widerspruch unverzüglich aufgehoben und damit ein neuer Impuls für die weitere Beschleunigung des gesellschaftlichen Fortschritts ausgelöst werden. Der Ausbau eines Systems umfassender und kontinuierlicher Kontrolle der Einhaltung des Arbeitsrechts entspricht der wachsenden Rolle des subjektiven Faktors und damit des Überbaus: „Die Stärkung des Überbaus ist lebensnotwendig, um den Gesamtwillen der herrschenden Arbeiterklasse und aller Werktätigen durchzusetzen, die gesellschaftlichen Kräfte in ihrer Gesamtheit auf einheitliche Ziele zu richten und ihre Initiative zu entfalten.“/23/

Die Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der Arbeitsgesetzgebung in der UdSSR ist in Art. 104 der Grundlagen geregelt. Danach üben — ebenso wie in der DDR — die Ministerien und staatlichen Organe die Kontrolle in den ihnen unterstellten Betrieben, Institutionen und Organisationen aus. Ebenso kontrollieren die Sowjets der Deputierten der Werktätigen und ihre vollziehenden und verfügenden Organe die Einhaltung des Arbeitsrechts in der von der Gesetzgebung festgelegten Form. An erster Stelle regelt jedoch Art. 104, daß die Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der Arbeitsgesetzgebung und der Arbeitsschutzbestimmungen „1. speziell hierzu bevollmächtigten staatlichen Organen und Inspektionen, die in ihrer Tätigkeit von der Leitung der Betriebe, Institutionen oder Organisationen und deren übergeordneten Organen unabhängig sind“, und „2. den Gewerkschaften sowie ihren technischen und rechtlichen Arbeitsinspektionen nach den vom Zentralrat der Gewerkschaften der Sowjetunion bestätigten Bestimmungen über diese Inspektionen“ obliegt. Die oberste Aufsicht schließlich über die exakte Durchführung der Arbeitsgesetzgebung durch alle Ministerien und staatlichen Organe, Betriebe, Institutionen und Organisationen wird vom Generalstaatsanwalt der UdSSR wahrgenommen.

Damit gibt es in der UdSSR ein geschlossenes sowohl staatlich als auch gewerkschaftlich organisiertes Kontrollsystem, das kontinuierlich funktioniert und somit jederzeit den Überblick über den Stand der Arbeitsrechtssetzung in die gesellschaftliche Praxis vermittelt. Es sollte als Vorbild für die Organisation eines Kontroll- und Aufsichtssystems über die Einhaltung der Arbeitsgesetzgebung auch in der DDR genommen werden, in das die gegenwärtig bereits bestehenden Teilstücke, wie z. B. die Arbeitsschutzinspektionen, harmonisch eingegliedert werden könnten. Bei einer Weiterentwicklung des GBA sollten z. B. die Festlegungen in § 4 über die Verwirklichung des sozialistischen Arbeitsrechts durch die Staats- und Wirtschaftsorgane durch entsprechende Regelungen über das System der Aufsicht und Kontrolle nach dem Muster der Grundlagen ergänzt werden.

/22/ Vgl. Wepppe/Bley, „Verträge zwischen Betrieben, Städten und Gemeinden“, Arbeit und Arbeitsrecht 1968, Heft 19, S. 549 a., sowie E. Schulze/Siewert, „Die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen“, Einheit 1970, Heft 10, S. 1278 ff.

/23/ G. Schulz, „Die wissenschaftlich-technische Revolution sozialistisch meistern“, Einheit 1970, Heft 11, S. 1402 ff. insb. S. 1410.